

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 21

465

30. September 2015

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 18. Oktober 2015</i>	465	
<i>Opfer am Reformationssonntag, 1. November 2015</i>	466	
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2015</i>	466	
<i>Einsichtnahme in den zweiten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2015</i>	472	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen“ der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg</i>	472	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch und den Evangelischen Kirchengemeinden</i>		
		<i>Alt-Heumaden und Riedenberg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Alt-Heumaden und Riedenberg auf die Evangelische Kirchengemeinde Sillenbuch gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>
		475
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn und der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargartach über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Neckargartach auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>
		478
		<i>Dienstnachrichten</i>
		480
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		481

Pflichtopfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 18. Oktober 2015

Erllass des Oberkirchenrats vom 31. Juli 2015 AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V03

Nach dem Kollektenplan 2015 ist am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 18. Oktober 2015, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer wird an diesem Sonntag für die Diakonie erbeten.

„Wir ticken anders“ – der Titel soll zum Nachdenken einladen: Psychische Erkrankungen können in jedem Lebensalter und in jedem Lebensabschnitt auftreten.

Die Diakonie unterstützt Erkrankte und Angehörige wohnortnah mit Sozialpsychiatrischen Diensten, Tagesstätten, ehrenamtlichen Kontakt- und Gesprächsgruppen und auch mit Betreutem Wohnen.

In Notfällen springt sie mit finanziellen Hilfen ein.

„Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschten“, so die Zusage Gottes in Jesaja 42,3.

Ich bitte Sie herzlich um Ihre Gebete, Ihr Engagement und Ihre Unterstützung für die Arbeit der Diakonie, damit wir gemeinsam psychisch kranke Menschen helfen können.

Dr. h. c. Frank O. July

Opfer am Reformationssonntag, 1. November 2015

Erlass des Oberkirchenrats
vom 31. Juli 2015 AZ 52.13-11 Nr. 77.34-01-18-V03

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationssonntag ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Der Hinweis auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Liebe Gemeindeglieder,

auch dieses Jahr bittet Sie die Landeskirche am Reformationssonntag um Ihr Opfer für die Bibelverbreitung. Wie in den vergangenen Jahren kommt es einem Projekt im Ausland und der Errichtung des neuen Bibel-museums in Stuttgart zugute.

Der Konflikt in der Ostukraine bedeutet für die betroffenen Menschen viel Leid und Not. Wie in allen kriegerischen Auseinandersetzungen sind auch hier viele Kinder betroffen. Deshalb unterstützen wir die Ukrainische Bibelgesellschaft in ihrer Hilfe für Kinder. Dabei hilft die Verteilung von Kinderbibeln seelischen Halt zu geben. Das unterstützen wir mit einem Teil des Opfers am Reformationssonntag.

In Württemberg haben wir in diesem Jahr einen besonderen Grund zur Freude. Mitte Mai wurde das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“ eröffnet. Wir haben mitten in Stuttgart nun wieder eine dauerhafte Ausstellung, in der Menschen der Bibel begegnen und biblische Geschichten erleben können. Wir freuen uns, dass die Einrichtung gut besucht wird und wir viele positive Rückmeldungen bekommen.

Den zweiten Teil Ihres Opfers erbitten wir in diesem Jahr für die Arbeit des Bibelmuseums.

Beide Projekte möchte ich Ihrer Unterstützung herzlich anbeefhlen. „Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ist ein Licht auf meinem Wege“ (Ps 119,105)

Dr. h. c. Frank O. July

Mehr Informationen über beide Projekte finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“) oder im Internet unter:
www.wuebg.de/spendenprojekte/reformationssonntag/

Wir bitten, das Opfer bereits am Sonntag vor dem Reformationssonntag, in diesem Jahr also am 25.10.2015, bzw. in den Gottesdiensten am Reformationssonntag abzukündigen.

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2015

vom 03. Juli 2015

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vom 27. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)

Kirchensteuern	676.287.400,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	669.771.200,00 €
Vermögenshaushalt	6.516.200,00 €

Haushaltsbereich (RT 0006)

Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	50.527.800,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	50.202.100,00 €
Vermögenshaushalt	325.700,00 €

Haushaltsbereich (RT 0003)

Aufgaben der Kirchengemeinden	413.091.800,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	347.283.400,00 €
Vermögenshaushalt	65.808.400,00 €

Haushaltsbereich (RT 0002)

Aufgaben der Landeskirche	1.016.093.800,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	868.098.200,00 €
Vermögenshaushalt	147.995.600,00 €

Gesamt: 2.156.000.800,00 €

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 426.157.900,00 € festgestellt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage zum Kirchlichen

Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 27. November 2014) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Stuttgart, 8. Juli 2015

Dr. h.c. Frank O. July

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2015

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Stellenplänen und Verpflichtungsermächtigungen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Betrag neu €	Differenz +/- €
------------------	------	-----------------	-----------------	--------------------

Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)**Ordentlicher Haushalt**

Clearing	07.2.9111.00.42800	0,00	6.424.500,00	+ 6.424.500,00
	07.2.9111.00.57150	50.573.000,00	56.997.500,00	+ 6.424.500,00

Vermögenshaushalt

Clearing	07.7.9111.00.83110	0,00	6.424.500,00	+ 6.424.500,00
	07.7.9111.00.91400	0,00	6.424.500,00	+ 6.424.500,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**Ordentlicher Haushalt**

Budgetbewirtschaftung	01.2.9729.00.56900	14.000,00	34.000,00	+20.000,00
	01.2.9729.00.58210	706.900,00	686.900,00	-20.000,00
Religionsunterricht	02.1.0410.00.42442	1.305.600,00	782.700,00	-522.900,00
	02.1.0410.00.42800	1.274.500,00	751.600,00	-522.900,00
	02.1.0410.00.54230	13.725.200,00	13.202.300,00	-522.900,00
	02.1.0410.00.58720	943.600,00	420.700,00	-522.900,00

Schuldekane und Schuldekaninnen	02.1.0470.00.54230	928.900,00	951.500,00	+22.600,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02.1.1321.00.42800	713.000,00	48.600,00	-664.400,00
	02.1.1321.00.42441	104.000,00	768.400,00	+664.400,00
Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	02.1.2281.00.42441	19.300,00	79.300,00	+60.000,00
	02.1.2281.00.57490	1.397.100,00	1.457.100,00	+60.000,00
Evangelisches Schulwerk in Württemberg	02.1.5160.00.54230	116.300,00	189.600,00	+73.300,00
Verwaltung Evangelisches Bildungszentrum (EBZ)	02.1.7626.00.41900	100,00	40.100,00	+40.000,00
	02.1.7626.00.56900	0,00	40.000,00	+40.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	02.2.9220.00.58412	3.019.400,00	2.496.500,00	-522.900,00
Budgetbewirtschaftung	02.2.9729.00.41944	49.594.200,00	49.071.300,00	-522.900,00
	02.2.9729.00.42800	86.000,00	610.400,00	+524.400,00
	02.2.9729.00.56900	0,00	20.000,00	+20.000,00
	02.2.9729.00.58210	200.000,00	104.100,00	-95.900,00
	02.2.9729.00.58411	595.000,00	1.319.400,00	+724.400,00
	02.2.9729.00.58720	417.900,00	197.900,00	-220.000,00
Evangelisches Stift Tübingen	03.1.0622.00.42800	0,00	85.000,00	+85.000,00
	03.1.0622.00.58410	2.040.800,00	2.155.500,00	+114.700,00
Budgetbewirtschaftung	03.2.9729.00.41944	98.725.600,00	98.755.300,00	+29.700,00
Oberkirchenrat	05.1.7610.00.42442	1.700.800,00	1.725.800,00	+25.000,00
	05.1.7610.00.58720	769.500,00	79.450,00	+25.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	05.2.9220.00.58412	1.922.300,00	1.947.300,00	+25.000,00
Budgetbewirtschaftung	05.2.9729.00.41944	22.237.800,00	22.262.800,00	+25.000,00
	05.2.9729.00.42800	323.500,00	368.500,00	+45.000,00
	05.2.9729.00.58210	0,00	45.000,00	+45.000,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07.2.9230.02.56944	49.594.200,00	49.071.300,00	-522.900,00
	07.2.9230.03.56944	98.725.600,00	98.755.300,00	+29.700,00
	07.2.9230.05.56944	22.237.800,00	22.262.800,00	+25.000,00
Ausgleichsrücklage	07.2.9721.00.58720	52.371.800,00	52.840.000,00	+468.200,00
<i>Vermögenshaushalt</i>				
Religionsunterricht	02.6.0410.00.83110	1.274.500,00	751.600,00	-522.900,00
	02.6.0410.00.83140	943.600,00	420.700,00	-522.900,00
	02.6.0410.00.91110	943.600,00	420.700,00	-522.900,00
	02.6.0410.00.91400	1.274.500,00	751.600,00	-522.900,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02.6.1321.00.83110	718.000,00	53.600,00	-664.400,00
	02.6.1321.00.91400	713.000,00	48.600,00	-664.400,00

Budgetbewirtschaftung	02.7.9729.00.83110	86.000,00	830.400,00	+524.400,00
	02.7.9729.00.91400	86.000,00	830.400,00	+524.400,00
Evangelisches Stift Tübingen	03.6.0622.00.83110	0,00	85.000,00	+85.000,00
	03.6.0622.00.91400	0,00	85.000,00	+85.000,00
Oberkirchenrat	05.6.7610.00.81140	0,00	25.000,00	+25.000,00
	05.6.7610.00.94200	500.600,00	525.600,00	+25.000,00
Budgetbewirtschaftung	05.7.9729.00.83110	323.500,00	368.500,00	+45.000,00
	05.7.9729.00.94200	323.500,00	368.500,00	+45.000,00
EDV-Finanzmanagement	07.6.7631.02.83110	241.200,00	441.200,00	+200.000,00
	07.6.7631.02.94200	15.000,00	215.000,00	+200.000,00
Ausgleichsrücklage	07.7.9721.00.83140	52.371.800,00	52.840.000,00	+468.200,00
	07.7.9721.00.91110	92.371.800,00	92.840.000,00	+468.200,00
Bernhäuser Forst	14.6.8160.01.83110	0,00	73.000,00	+73.000,00
	14.6.8160.01.95000	0,00	73.000,00	+73.000,00
Haus Birkach	14.6.8160.08.83110	0,00	27.900,00	+27.900,00
	14.6.8160.08.95000	0,00	27.900,00	+27.900,00
Gänsheidestr. 2, 4, 6, 12	14.6.8170.02.83110	0,00	365.000,00	+365.000,00
	14.6.8170.02.95000	0,00	365.000,00	+365.000,00

1.2 Planvermerke

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0003

Planvermerke

KSt. Neuer bzw. geänderter Text

08.1.7620.00 Nicht in Anspruch genommene Aufwendungsansätze für die beiden Stellen des gehobenen Dienstes, die zur Entlastung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verwaltungsstellen bei der Mitarbeit im Rahmen des Projekts Zukunft Finanzwesen eingerichtet wurden, können auch wie folgt eingesetzt werden:

1. Ersatz nachgewiesener Aufwendungen an Kirchengemeinden, die im Zuge der Unterstützung des Projekts Zukunft Finanzwesen Personal entsenden.
2. Auf die Laufzeit der Stellen befristete Aufstockung bereits bestehender Dienstverhältnisse bis zu gleicher Stellenwertigkeit bei kirchlichen Verwaltungsstellen zur Wahrnehmung unterstützender Aufgaben im Projekt Zukunft Finanzwesen bzw. zur Entlastung von wegen entsprechender Aufgaben entsandter Mitarbeiter.

Haushaltsbereich
Aufgaben der Landeskirche RT 0002

Planvermerke

- KSt. Neuer bzw. geänderter Text
- I. Allgemeine Planvermerke Nr. 2 c)
- Minderaufwendungen bei Bauinvestitionen und -maßnahmen gegenüber den bei Kostenstelle 9220 dafür veranschlagten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme der Substanzerhaltungsrücklage (KSt. 07.2.9762 bzw. 8191) zuzuführen. Gleiches gilt für nicht mehr übertragbare Mittel für Bauinvestitionen.
- Minderaufwendungen bei sonstigen Investitionen und Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung der Mittelfristigen Finanzplanung bei den Kostenstellen 9220 Deckungsmittel für Investitionen veranschlagt sind, sind nach Abschluss der Investition bzw. Maßnahme der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Erübrigungen aus diesen Maßnahmen bei den Kostenstellen 9220 Deckungsmittel für Investitionen oder aus anderen Maßnahmen, für die im Rahmen der Umsetzung der Mittelfristigen Finanzplanung bei anderen Kostenstellen Mittel veranschlagt wurden, können – wenn die Maßnahmen nicht abgeschlossen sind und die Mittel weiter benötigt werden – am Jahresende einer budgetbezogenen Investitionsrücklage bei Kostenstelle 9220 bzw. bei der Kostenstelle zugeführt und in den Folgejahren wieder entnommen *und zweckgebunden verausgabt* werden.
- I. Allgemeine Planvermerke Nr. 2 e)
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei KSt. 9772 – Absicherungsrücklage für landeskirchliche Finanzrisiken sind im Bedarfsfall möglich zur Absicherung kurzfristig und unerwartet fällig werdender Finanzrisiken sowie für Gutachten, Beratungsleistungen, Verfahrenskosten in rechtlichen Auseinandersetzungen und Fondsauffüllungen zur Absicherung von Risiken.
- Eine Freigabe von Rücklagenmitteln erfolgt durch Kollegialentscheidung.
- Der Finanzausschuss wird zeitnah, zumindest aber einmal jährlich über den Einsatz von Mitteln aus der Absicherungsrücklage informiert. Gleiches gilt für die Kostenstellen, bei denen aufgrund dieses Planvermerks über- und außerplanmäßige Aufwendungen entstehen.

Haushaltsbereich
Aufgaben der Landeskirche RT 0002

Stellenplanvermerke

- 02.1.0470.00 Entsprechend Planvermerk II 4d) wird die neu geschaffene EG-6 Stelle mit kw-Vermerk versehen.
- 02.1.0481.00 Eine EG-11 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk kann zum 01.01.2016 besetzt werden und ist befristet bis zum 31.07.2020.

1.3 Stellenpläne**Angestelltenstellen:**

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVöD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVöD	
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	02.1.0410.00	EG 10	168,50	EG 10	170,50
	02.1.0470.00	EG 6	18,35	EG 6	18,85
	02.1.0481.00	EG 11	0,50	EG 11	1,50
	02.1.1125.00	EG 15	0,00	EG 15	1,00
		EG 11	11,90	EG 11	12,90
		EG 10	5,75	EG 10	4,75
	02.1.5160.00	EG 13	0,80	EG 13	1,80
02.1.8165.01	EG 3	9,82	EG 3	8,82	
	EG 2	12,45	EG 2	11,45	

Beamtenstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach BBesO		Korrigierter Stellenplan Stellen nach BBesO	
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	02.1.1125.00	A 15	1,00	A 15	0,00
	02.1.7626.00	A 13	1,00	A 13	0,00

1.4 Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsbereich		KSt.	2015	2016	2017	2018	2019
Aufgaben der Landeskirche	Neu	01.1.0280.00			61.000	61.000	61.000
		02.1.0481.00		123.700	125.400	128.700	131.000
		05.6.7610.00	25.000	65.000			
	Änderung	02.1.0410.00	841.300	943.100	1.071.000	933.800	953.100
	Summe		866.300	1.131.800	1.257.400	1.123.500	1.145.100

Haushaltsbereich		KSt.	2020	2021	2022-2036	
Aufgaben der Landeskirche (RT0002)	Neu	01.1.0280.00	61.000	61.000	61.000	jährlich
		02.1.0481.00	133.200			
	Änderung	02.1.0410.00	656.700	175.800		
	Summe		850.900	236.800	61.000	jährlich

Einsichtnahme in den zweiten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. August 2015 AZ 13.100 Nr. 75.0-01-01-V76

Der zweite Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2015 ist vom 6. Oktober 2015 bis zum 2. November 2015 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 10), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen“ der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14. August 2015 AZ 45 Neuenbürg Nr. 115

Die Kirchengemeinde Neuenbürg hat den Kirchengemeindeverein „Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit den Kirchenrechtlichen Vereinbarungen vom 23. September 2014 haben die Kirchengemeinden Arnbach, Denbach und Waldrennach die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtlichen Vereinbarungen wurden nachträglich durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 14. August 2015 genehmigt und werden gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg

und

der Evang. Kirchengemeinde Arnbach

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „**Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen**“.

Vorbemerkung

Die Kirchengemeinde Neuenbürg bildet den Kirchengemeindeverein „**Krankenpflegeverein Neuenbürg mit Stadtteilen**“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Neuenbürg übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Arnbach. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bgl. Gemeinde Neuenbürg mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation Neuenbürg/Engelsbrand im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Neuenbürg, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Arnbach einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Arnbach vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Neuenbürg. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Neuenbürg gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Neuenbürg ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg

und

der Evang. Kirchengemeinde Dennach

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein **„Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen“**.

Vorbemerkung

Die Kirchengemeinde Neuenbürg bildet den Kirchengemeindeverein **„Krankenpflegeverein Neuenbürg**

mit Stadtteilen“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Neuenbürg übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Dennach. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bgl. Gemeinde Neuenbürg mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation Neuenbürg/Engelsbrand im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Neuenbürg, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Dennach einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Dennach vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Neuenbürg. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Neuenbürg gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Neuenbürg ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis

der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg

und

der Evang. Kirchengemeinde Waldrennach

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein **„Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen“**.

Vorbemerkung

Die Kirchengemeinde Neuenbürg bildet den Kirchengemeindeverein **„Krankenpflegeverein Neuenbürg mit Stadtteilen“** als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Neuenbürg übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Waldrennach. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bgl. Gemeinde Neuenbürg mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,

- die Diakoniestation Neuenbürg/Engelsbrand im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Neuenbürg, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Waldrennach einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Waldrennach vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Neuenbürg. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Neuenbürg gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Neuenbürg ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch und den Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Alt-Heumaden und Riedenberg auf die Evangelische Kirchengemeinde Sillenbuch gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. August 2015 AZ 46 Alt-Heumaden Nr. 40

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Alt-Heumaden und Riedenberg übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. August 2015 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

D u n c k e r

Zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch,
– vertreten durch den Vorsitzenden,
Pfarrer Dr. Hans-Ulrich Gehring

und

den Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden
und Riedenberg,
– vertreten durch Pfarrer Norbert Dieterich
und Pfarrerin Dr. Elisabeth Jooß,

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung
geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf

Dauer im Bereich der Kirchengemeinden im Distrikt Sillenbuch zu ermöglichen.

Die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch betreibt zurzeit zwei Tageseinrichtungen für Kinder mit vier Gruppen. Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Trägers für Tageseinrichtungen für Kinder seit der Neufassung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Baden-Württemberg haben sich die Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg entschlossen, die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen auf die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KitaG) effektiver wahrgenommen werden.

Die Evang. Kirchengemeinde Alt-Heumaden überträgt die Trägerschaft ihrer zweigruppigen Tageseinrichtung an der Gustav-Barth-Straße auf die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Alt-Heumaden ein.

Ebenso überträgt die Evang. Kirchengemeinde in Riedenberg die Trägerschaft ihrer zweigruppigen Tageseinrichtung an der Schemppstraße auf die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Riedenberg ein.

§ 1

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

1. Die Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg übertragen die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten mit Wirkung zum 1. Januar 2013 auf die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt.

Gleichzeitig treten die Beschäftigten in den Kindertagesstätten der Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch.

2. Die neue Trägerin verpflichtet sich, bestmöglich mit den Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg zusammenzuarbeiten.

3. Es wird ein gemeinsamer Kindertagesstättenausschuss (KTSA) mit beschließender Funktion gebildet.

Dieser Ausschuss besteht grundsätzlich aus 7 Mitgliedern.

Mitglieder des Ausschusses sind:

- zwei aus dem Kirchengemeinderat Sillenbuch entsandte Mitglieder
- jeweils zwei weitere Mitglieder aus den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg
- aus der Zahl dieser Mitglieder kraft Amtes: der/die für die Kindergartenarbeit im Distrikt zuständige Pfarrer/in
- kraft Amtes: die Kirchenpflegerin/der Kirchenpfleger Sillenbuch.
- Der Kindertagesstättenausschuss (KTSA) kann dem Kirchengemeinderat Sillenbuch bis zu zwei Personen zur Wahl in den Ausschuss vorschlagen.

Leiter/innen der Kindertagesstätten oder deren Stellvertreter/innen, Elternvertreter/innen sowie die Fachberaterin/der Fachberater des Ev. Kirchenkreises Stuttgart können beratend und bei Bedarf an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Aufgaben des Ausschusses sind:

Der Kindertagesstättenausschuss (KTSA) ist ein beschließender und beratender Ausschuss. In seine Kompetenzen fallen insbesondere:

- Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/seines Stellvertreters/in aus der Mitte des Ausschusses
- Organisation und Beschlussfassung von Stellenbesetzungen in den Kindertageseinrichtungen (Festanstellungen, befristete Beschäftigungsverhältnisse, Anerkennungs- und Praktikumsstellen etc.)
- Festlegung von Betriebsformen, regelmäßigen Öffnungszeiten, Ferienschließzeiten etc.
- Beratung und Entscheidung über personalrechtliche Fragen
- Beratung und Beschlussfassung über größere Anschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes
- Vorberatung bei besonderen Belangen (z.B. Baumaßnahmen), die der Entscheidung der jeweils zuständigen Kirchengemeinde bedürfen

- Beratung und Mitwirkung an der Vertretung der Anliegen und Interessen der Ev. Kindergartenarbeit im Distrikt gegenüber Kommune und Öffentlichkeit.

4. Die Dienstaufsicht über die Angestellten der Kindertageseinrichtungen wird in Person der/ des Ausschussvorsitzenden wahrgenommen.
5. Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Die Pflege persönlicher Kontakte und der informellen Kommunikation zwischen Erzieher/innen, Eltern, Gemeindegliedern und Gremien sowie die Feier von Gottesdiensten und Festen in und mit den einzelnen Kindertageseinrichtungen bleibt Aufgabe der jeweiligen Ortsgemeinden:
 - a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für die Kindertagesstätte nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste, usw.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätten erfolgen in den jeweiligen Kirchengemeinderäten.
 - c) Der Kirchengemeinderat hat gegenüber dem KTSA bzw. seinem/seiner Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht für die Anstellung der Leiterin/des Leiters seiner Kindertagesstätte.
6. Die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch (Trägerin) ist Vertragspartnerin der Stadt Stuttgart in allen Angelegenheiten sowie Ansprechpartnerin in den die örtlichen Belange betreffenden Dingen. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der kirchlichen Interessen bei der kommunalen Bedarfsplanung in Abstimmung mit dem Kirchenkreis Stuttgart
 - b) Aufstellung der Stellenpläne
 - c) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-)Besetzungen
 - d) Erhebung der Elternbeiträge
 - e) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
 - f) Genehmigung von Fortbildungen
 - g) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote.

Der Kirchenkreis Stuttgart ist Ansprechpartner in übergeordneten Angelegenheiten. Er vertritt die Belange der Kirchengemeinde gegenüber der Stadt Stuttgart, insbesondere bei Verhandlungen von vertraglichen Dingen. Der mit vorliegender Vereinbarung geregelte Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Stuttgart.

7. Die Fachaufsicht hat der KITA-Ausschuss des Kirchenkreises Stuttgart, vertreten durch die dort beauftragten Fachberater/innen.
8. Für die Kindertagesstättenarbeit gelten die Richtlinien des Kirchenkreises Stuttgart.

§ 2 Finanzierung

1. Grundlage für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln ist die Kirchenkreissatzung. Danach erhält die Kirchengemeinde Sillenbuch Kirchensteuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten, ebenso die laut Fördergrundsätze mit der Stadt Stuttgart vereinbarten städtischen Zuschüsse. In der Kirchensteuerzuweisung sind auch Personalkostenanteile für die Kirchenpflege Sillenbuch in Höhe von 3 Wochenstunden pro zweigruppige KITA mit EG 8, Stufe 6, enthalten, die bei der allgemeinen Kirchensteuerzuweisung für Alt-Heumaden und Riedenberg in Abzug gebracht wird.
2. Die im Eigentum der Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg befindlichen Kindertagesstättengebäude bleiben in deren Eigentum. Die Räumlichkeiten werden der Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch wird wie ein Mieter behandelt, d.h. Baumaßnahmen in Dach und Fach sind grundsätzlich durch den Gebäudeeigentümer zu tragen. Die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch trägt die Kosten sämtlicher Schönheits- und sonstiger Reparaturen, die seither im Ordentlichen Haushalt der jeweiligen Kirchengemeinde ausgewiesen wurden. Zweckgebundene Zuschüsse bzw. Zuwendungen Dritter fließen demjenigen zu, der die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat.
3. Die Trägerin bildet eine Betriebsrücklage für die Kindertagesstätten. Als Startkapital bringen die Kirchengemeinden für jede von ihnen eingebrachte Kindertagesstätte 50.000 € als unbefristetes und zinsloses Darlehen ein. Der Anteil der Kirchengemeinde Sillenbuch an der Kindertagesstätten-Betriebsrücklage beträgt dadurch 50%, die Anteile von Riedenberg und Alt-Heumaden belaufen sich jeweils auf 25%. Der Darlehensbetrag erhöht sich jährlich um etwaige Überschüsse des laufenden Betriebs aller vier Kindertagesstätten, er verringert sich um eventuell entstehende Fehlbeträge. Bei einer Beendigung der Vereinbarung wird das Darlehen zur Rückzahlung fällig.
4. Des Weiteren wird auf die Fördergrundsätze der Stadt Stuttgart verwiesen.

§ 3 Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Stuttgart zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.
2. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.
4. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Unabhängig davon steht den Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindertagesstättengruppen der übertragenen Kindertagesstätten in Alt-Heumaden und Riedenberg gegen den Willen der Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg beabsichtigt ist.
5. Bei einer Kündigung fällt die bis dahin angesparte gemeinsame Kindergarten-Betriebsrücklage entsprechend den oben genannten Anteilen an die Kirchengemeinden zurück.
6. Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evangelischen Gesamt-
kirchengemeinde Heilbronn und
der Evangelischen Kirchengemein-
de Neckargartach über die Über-
tragung der Trägerschaft für die
evangelischen Tageseinrichtungen
für Kinder in Neckargartach auf
die Evangelische Gesamtkirchen-
gemeinde Heilbronn gemäß § 8
Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. August 2015 AZ 46 Neckargartach Nr. 92

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Neckargartach der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Neckargartach übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. August 2015 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

R u p p

Zwischen

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Heilbronn
– vertreten durch den gewählten Vorsitzenden,
Herrn Dr. Henning Hoffmann

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargartach
– vertreten durch die gewählte Vorsitzende,
Frau Renate Denscheilmann

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung ge-
schlossen:

Präambel

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn betreibt zurzeit 23 Tageseinrichtungen für Kinder mit 52 Kindergartengruppen/Kitagruppen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neckargartach überträgt die Trägerschaft ihres zweigruppigen Kindergartens Sachsenäcker und ihres viergruppigen Kindergartens Zückwolfstraße auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargartach ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg und der Veränderungen die durch den Pfarrplan 2018 anstehen, hat sich die Evangelische Kirchengemeinde Neckargartach entschlossen, die Trägerschaft für ihre Kindergärten auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinden Heilbronn und Neckargartach zu erhalten und die Pfarrämter von Verwaltungsarbeit zu entlasten.

§ 1

**Aufteilung der Arbeit im Kindertages-
stättenbereich**

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Neckargartach überträgt die Trägerschaft ihrer Kindergärten mit Wirkung zum 01.01.2016 auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten in den Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargartach nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn.
2. Die neue Trägerin verpflichtet sich mit der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargartach bestmöglich zusammenzuarbeiten.
3. Die Evangelische Kirchengemeinde Neckargartach erhält einen Sitz mit Stimmrecht im beschließenden Kindergartenausschuss der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn.
4. Es bleibt Aufgabe der Kirchengemeinde Neckargartach, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertre-

ten durch den/die in Neckargartach zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung.

Die Kirchengemeinde Neckargartach wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das geschäftsführende Pfarramt ist für die Kindergärten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste, usw.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitungen der Kindergärten erfolgen im Kirchengemeinderat (KGR) von Neckargartach.
 - c) Der Kirchengemeinderat bzw. der örtliche Kindergartenausschuss haben ein Vorschlagsrecht an den Engeren Rat der Gesamtkirchengemeinde für die Anstellung der Leiterin/des Leiters der Kindergärten. Eine beabsichtigte Entlassung einer/eines Leiterin/Leiters einer Einrichtung ist dem geschäftsführenden Pfarramt Neckargartach unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidungen bei der Besetzung der Leiter(innen)stellen sollten möglichst einvernehmlich getroffen werden.
- Weitere Ausschussmitglieder können beratend zugezogen werden.
- d) Bei Änderungen in der Angebotsform, Ausweitung oder Reduzierung von Gruppen in evangelischer Trägerschaft innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargartach muss diese den Änderungen zustimmen.
5. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Heilbronn in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn.

Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Heilbronn
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Interessen bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge

f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens (Darstellung in einem Sonderhaushalt)

g) Genehmigung von Öffnungszeiten

h) Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote. Die Kirchengemeinde Neckargartach bekommt weiterhin die regelmäßigen Informationen.

6. Die Dienstaufsicht für die Mitarbeiterinnen der übertragenen Einrichtungen führt der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn.
7. Die Fachaufsicht hat der Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Im Bedarfsfall kann der Träger (Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn) die Fachaufsicht mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses auf die/den beim Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn angestellte Fachberater/in delegieren.
8. Für die Kindergartenarbeit gilt die Kindergartenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn.

§ 2

Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung nach den bezirklichen Festlegungen für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten Sachsenäcker und Zückwolfstraße erhält für die beiden Einrichtungen ab 01.01.2016 die Gesamtkirchengemeinde, ebenso die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Heilbronn vereinbarten städtischen Zuschüsse.
2. a) Das im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargartach befindliche Kindergartengebäude Sachsenäcker bleibt in deren Eigentum. Die Räumlichkeiten werden der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn wird wie ein Mieter behandelt, d.h. Baumaßnahmen in Dach und Fach (Definition: siehe Kindergartenvertrag) sind grundsätzlich durch den Gebäudeeigentümer zu tragen. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn trägt die Kosten sämtlicher Schönheits- und sonstiger Reparaturen, die seither im Ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinde Neckargartach ausgewiesen wurden. Zweckgebundene

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

[Redacted text block]

a) ernannt:

[Large redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 10. Juli 2015

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Februar 2015 (Abl. 66, S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 b KAO werden die Worte „k) Zivildienstleistende, die vor Beginn ihres Zivildienstes nach Anlage 2.3.1 zur KAO befristet beschäftigt werden.“ gestrichen.
2. In der Anlage 2.1.1 zur KAO werden in § 2 die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

[Redacted text block]

[Redacted text block]

3. In die KAO wird folgende Anlage 2.1.2 eingefügt und das Anlagenverzeichnis entsprechend ergänzt:

„Anlage 2.1.2 zur KAO

**Arbeitsrechtliche Regelung über die
Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen
im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung
zum Erzieher/zur Erzieherin (PIA)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin ausgebildet werden.

§ 2

Anwendung tariflicher Vorschriften

(1) Auf die Ausbildungsverhältnisse der in § 1 genannten Personen findet der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes allgemeiner Teil und besonderer Teil BBiG (TVAöD-BT-BBiG) vom 13. September 2005 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West – Landesbezirk Baden-Württemberg) geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn im Folgenden etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen des genannten Tarifvertrages bestimmt wird. Auf die Bestimmungen des § 1 c Abs. 1 bis 4 KAO wird Bezug genommen.

(2) Die §§ 1, 8 b, 10, 10 a, 15, 16, 16 a und 17 TVAöD-BT-BBiG finden keine Anwendung.

(3) § 2 TVAöD-BT-BBiG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in Absatz 1 Buchst. h) an Stelle eines Hinweises auf die Geltung des TVAöD ein Hinweis auf die Geltung dieser Arbeitsrechtsregelung tritt.

(4) Ergänzend zu § 8a TVAöD-BT-BBiG wird bestimmt:

Als Stundenentgelt im Sinne des § 8 a TVAöD – BT-BBiG gilt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung. Zur Ermittlung des Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348 fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

(5) Die §§ 1 d, 1 e und 29 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und 8 KAO finden Anwendung.

§ 3

Erstattung von Reisekosten

Bei Dienstreisen erhalten Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin ausgebildet werden, Reisekostenvergütung gemäß § 23 a KAO. Eine Entschädigung für Fahrten zur Fachschule wird nicht gewährt.

§ 4

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung längstens um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern im Einvernehmen mit der Fachschule gewollt wird.

(2) Können Schülerinnen/Schüler ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund oder
- b) von der Schülerin/von dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) Als wichtiger Grund im Sinne von Absatz 3 a) gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin/des Schülers von der schulischen Ausbildung.

(5) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 3 a) unter Angabe von Gründen erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(6) Werden Schülerinnen/Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.“

II.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evangelische Bank
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

